

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 56 (1958)

Heft: 3

Artikel: Neue Wege für Bodenverbesserungen im Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-214368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tabelle 2

Mittelwerte vorhandener Grünflächen Deutschlands,
Dänemarks und Schwedens

Einwohner	10 000	30 000	50 000	.75 000	100 000	200 000
Flächenart	m ² pro Einwohner					
Parkanlagen	2,5	2,6	3,5	4,5	4,3	5,3
Promenaden	0,9	0,8	0,8	1,0	1,2	1,0
Kinderspielflächen	1,9	1,8	2,0	2,1	2,7	2,4
Sportplätze	3,2	2,9	2,8	3,2	3,1	3,1
Friedhöfe	5,3	5,0	4,6	4,1	4,3	3,8
Stadtwald	497,0	304,0	268,0	151,0	106,0	51,0
Total	510,8	317,1	281,7	165,9	121,6	66,6
mittlere Stadtfläche	2670	1200	892	685	570	336

eigentümer zur Mithilfe beizuziehen sind, sei es in Form von Land oder durch Geldbeiträge. Wenn der Perimeter einer Grünfläche weit genug gezogen wird, so könnte auf diese Art doch etwa die Hälfte des Land-erwerbes durch Private gedeckt werden. Solche Maßnahmen erfordern eine gesetzliche Fundierung, sind aber im Rahmen des ZGBs ohne weiteres möglich. Man muß erkennen lernen, daß die Grünflächen den Verkehrs- und Bauflächen gleichwertig sind, ein lebensnotwendiger Bestandteil der Gesundheits- und Kulturpflege der Bewohner der Groß-, Mittel- und Kleinstädte.

Neue Wege für Bodenverbesserungen im Aargau

Jahr für Jahr gehen der schweizerischen Landwirtschaft 2000 ha wertvolles Kulturland verloren. Dieser Verlust kann nur durch eine Ertragssteigerung auf dem verbleibenden landwirtschaftlichen Boden aufgewogen werden. Im Interesse der wirtschaftlichen Landesverteidigung sind alle Anstrengungen in dieser Richtung geboten. Ein besonders geeignetes Mittel zur Ertragssteigerung stellen die Bodenverbesserungen dar. Ihre tatkräftige Förderung liegt im öffentlichen Interesse. Abgesehen von angemessenen staatlichen Subventionen, ist vor allem für ein geordnetes Verfahren zu sorgen. Dieses sollte auch auf die Belange der Orts- und Regionalplanung Rücksicht nehmen und außerdem dafür sorgen, daß mit melioriertem Land nicht große Gewinne gemacht werden können, ansonst dem Bodenverbesserungsgedanken unweigerlich Abbruch getan wird. Diesen Erfordernissen versucht die vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 21. Juni 1957 erlassene neue Bodenverbesserungsverordnung

gerecht zu werden. Diese hält einleitend grundsätzlich fest, daß auf die Belange des Natur- und Heimatschutzes, des Wasserhaushaltes sowie der Orts- und Regionalplanung Rücksicht zu nehmen ist. In § 71 wird sodann bestimmt, daß, sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, das Zusammenlegungsgebiet in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Perimeter *aufgeteilt* werden kann. Dabei ist eine Umteilung von Ansprüchen von einem Perimeter in den andern im Zuteilungsverfahren ohne Zustimmung der Berechtigten nicht statthaft. Wo nötig, hat die Baudirektion den Beteiligten dieses Vorgehen zu empfehlen. Die Aufteilung der Abgrenzung der Perimeter bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, der auch im Genehmigungsverfahren Perimeteränderungen, die sich aus Gründen einer rationellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder der Ortsplanung aufdrängen, beschließen kann.

Schließlich wird in § 89 das *Gewinnbeteiligungsrecht* verankert. Bei einer gewinnbringenden Veräußerung oder Belastung der Neuzuteilung sind nämlich die Beteiligten verpflichtet, einen Teil des Gewinnes an die Grundeigentümer im alten Besitzstand beziehungsweise deren Erben auszahlend. Diese Verpflichtung besteht während 15 Jahren, von der Verfügung des provisorischen Neuantrittes an gerechnet. Der Gewinn wird dabei wie folgt berechnet: Verkaufspreis abzüglich dreifacher Bonitierungswert, Güterregulierungsbeiträge, Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand, Handänderungs-, Belastungs- und Vermessungskosten, wertvermehrnde Aufwendungen. Zuständig für die Festsetzung des Gewinnanteils ist die Schätzungskommission.

Hieraus ergibt sich, daß das aargauische Bodenverbesserungsverfahren über die bisher schon vorgeschriebene Berücksichtigung der Belange der Orts- und Regionalplanung hinaus durch zwei Neuerungen ergänzt wurde. Die Einführung des Baulandperimeters und des Gewinnbeteiligungsrechtes des alten Eigentümers bei Veräußerung der Neuzuteilung dürfte sich nicht nur für die Bodenverbesserungsgedanken, sondern auch für eine erfreuliche Ortsgestaltung im Sinne der Landesplanung günstig auswirken. Die gleichzeitige Durchführung von Ortsplanung und Güterzusammenlegung sowie die Ausscheidung eines Baulandperimeters sind ins Ermessen der Stimmberechtigten beziehungsweise der Grundeigentümer gestellt. Es ist zu hoffen, daß von diesen Möglichkeiten im allseitigen Interesse recht häufig Gebrauch gemacht wird. Das Gewinnbeteiligungsrecht des alten Eigentümers besteht von Gesetzes wegen. Die damit erstrebte Eindämmung der Spekulation mit melioriertem Land sollte auch die organische Entwicklung der Dörfer, die in den wenigsten Fällen noch einen rein landwirtschaftlichen Charakter aufweisen, vorteilhaft beeinflussen. Die gewinnbringende Veräußerung von melioriertem Boden hat bis anhin nicht nur viel böses Blut erzeugt, sondern oft auch die bauliche Entwicklung einer Ortschaft nachteilig bestimmt. Durch die Kombination von Baulandperimeter und Gewinnbeteiligungsrecht können diese unerwünschten Folgen ausgeschlossen werden. Die Erfahrungen mit der neuen Bodenverbesserungsverordnung dürften über den Kanton Aargau hinaus von Interesse sein.